

refugio thüringen e.V.

Satzung

des Vereins „refugio thüringen e.V.“ vom 04.06.2004, mit Änderungen vom 9.10.2006, 02.07.2009, 5.7.2011 und zuletzt am 9.5.2012 sowie dem Anpassungsbeschluss des Vorstands vom 27.06.2012 in der derzeit gültigen Fassung.

Inhaltsübersicht

Präambel

A DER VEREIN UND SEINE TÄTIGKEIT

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Vereinstätigkeit

B DIE MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeitrag
- § 6 Streichung der Mitgliedschaft

C DIE ORGANE DES VEREINES

- § 7 Organe des Vereines
- § 8 Zusammensetzung des Vorstands und Vertretung des Vereins
- § 8 a Zuständigkeit des Vorstands und Geschäftsordnung
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Form der Einberufung
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Beschlussfassung
- § 14 Finanzen
- § 15 Satzungsänderungen

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung
- § 18 Übergangsbestimmung zur Amtszeit des Vorstands
Anpassungsbestimmungen durch den Vorstand

Präambel

Der Verein refugio thüringen e.V. bekennt sich zum diakonischen Auftrag der Kirche wie er in der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland e.V. festgelegt ist. Dabei nimmt sich der Verein refugio thüringen e.V. insbesondere der Flüchtlinge, MigrantInnen und Belasteten an und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben und zu thematisieren. Der Verein

wendet sich dabei in ökumenischer Weite Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu.

A DER VEREIN UND SEINE TÄTIGKEIT

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „refugio thüringen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer VR 1133 in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Jena.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Ev. Kirchen in Mitteldeutschland e.V. an.
- (2) Der Verein setzt sich für die Fürsorge, den Schutz und die psychosoziale Stabilität von Migrant/innen, Flüchtlingen insbesondere traumatisierten Flüchtlingen und politisch Verfolgten ein.
- (3) Er verfolgt darüber hinaus das Ziel, in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein für die Probleme von Flüchtlingen und anderen Migrant/innen, insbesondere ihre psychosoziale Situation, zu schaffen und die Bereitschaft zu ihrer Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland zu erhöhen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) psychosoziale Beratung, Krisenintervention und psychotherapeutische Angebote
 - b) Bildungs-, Begegnungs- und Gruppenangebote;
 - c) Vernetzung und Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Gesundheitspflege und mit in der Migrant/innenarbeit tätigen Vereinen, Initiativen und Institutionen;
 - d) Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote;
 - e) Klientenorientierte Interessenvertretung.
 - f) Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
 - g) sozialpädagogische Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- (5) Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst hauptsächlich das Gebiet von Thüringen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist überparteilich und selbstlos tätig, eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B DIE MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die bereit ist die Ziele des Vereins zu unterstützen. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(3) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die Ziele des Vereins und die Arbeit der Mitglieder mit einem verhältnismäßigen Jahresbeitrag unterstützen will.

(4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.

(5) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.

(6) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Dem Antragssteller ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(8) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein mit einer Frist von 3 Monaten erklären.

(9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise dessen Interessen verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Dem Mitglied ist jeweils zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(10) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird im Verhältnis zur Leistungskraft der Mitglieder von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festsetzung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Für ordentliche Mitglieder und für Fördermitglieder wird je ein gesonderter Mitgliedsbeitrag bestimmt.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet auch mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.

(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied elf Kalendermonate mit der Entrichtung des Jahresbeitrages im Rückstand ist und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet wurde. Die Mahnung erfolgt postalisch an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes.

(3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(4) Die Mahnung ist auch rechtswirksam, wenn diese nicht zugestellt werden kann und der Empfänger es unterlässt, seine Empfangsadresse mitzuteilen oder der Empfänger den Zugang vereitelt.

(5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben wird.

C DIE ORGANE DES VEREINES

§ 7 Organe des Vereines

(1) Organe des Vereines sind:

a) der Vorstand (§ 8);

b) die Mitgliederversammlung (§§ 9ff.);

(2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Organe errichten und ihnen konkrete Aufgaben zuweisen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands und Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus dem engeren und dem weiteren Vorstand. Dem engeren Vorstand gehören drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder an. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung jeweils zu Beginn der Wahlhandlung für eine neue Wahlperiode bestimmen, dass bis zu zwei Beisitzer_innen in den weiteren Vorstand gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Geschäftsjahren im Sinne des § 1 Abs. 4 der Satzung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds und Nachwahl verlängert sich dessen Amtszeit nicht. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihr Nachfolger bzw. ihre Nachfolgerin gewählt ist und die Amtstätigkeit aufnehmen kann. Jedes Mitglied des Vorstands kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Bei Abberufung, Rücktritt oder sonstigem Grund des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds soll binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl erfolgen.

(3) Der engere Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der weitere Vorstand trifft alle Entscheidungen die durch diese Satzung und das Gesetz dem Vorstand zugewiesen sind.

(4) Jedes Mitglied des engeren Vorstands ist im Rechtsverkehr im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist das Vorstandsmitglied bei Ausübung der Alleinvertretung an die Vorgaben und Beschlusslage innerhalb des Vereins gebunden. Mitglieder des Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht hauptamtlich bei refugio thüringen e.V. beschäftigt sein.

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Erstattungsregelung können Auslagen erstattet werden.

§ 8a Zuständigkeit des Vorstands und Geschäftsordnung

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung auch der Abschluss längerfristiger Vereinbarungen.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Abschluss von arbeitsrechtlichen Vereinbarungen mit hauptamtlichen Mitarbeitenden des Vereins und entscheidet im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben der Mitgliederversammlung auch über sonstige längerfristige Rechtsgeschäfte.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse entweder im Rahmen regelmäßig abzuhaltender Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Der Vorstand gibt sich dazu eine Geschäftsordnung, die Form und Frist der Einberufung von Vorstandssitzungen und die Anforderungen der Beschlussfassung regeln.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Zu Beginn der Versammlung wird ein Mitglied des engeren

Vorstands zur Sitzungsleitung bestimmt, einer weiteren Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, wird die Schriftführung (Protokollierung) übertragen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert;
- b) jährlich wenigstens einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres mit Rechenschaftsbericht und Kassenbericht des Vorstandes;
- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen sechs Wochen

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Entscheidung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und seiner Arbeit,
- (b) Wahl des Vorstandes,
- (c) Verabschiedung des vom Vorstand vorzulegenden jährlichen Haushaltsplanes,
- (d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenführers sowie Entlastungserteilung,
- (e) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten haben,
- (f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- (g) Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks,
- (h) Auflösung des Vereins.

(2) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der Verlauf der Sitzung wiedergegeben wird und Beschlüsse im Wortlaut festgehalten sind. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Form der Einberufung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(4) Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung bei der Ausübung von Rede-, Antrags- und Stimmrecht vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich einem anderen Mitglied zu erteilen und kann nicht weiter übertragen werden. Die Vollmacht gilt jeweils nur für die darin bezeichnete Mitgliederversammlung und muss zu deren Beginn der Sitzungsleitung vorliegen.

§ 14 Finanzen

(1) Der Verein finanziert seine Arbeit insbesondere durch:

- (a) Fördermitteln
- (b) Zuwendungen
- (c) Spenden
- (d) Mitgliedsbeiträgen.

(2) Einnahmen und Ausgaben werden in ordentlicher Buchführung erfasst und für jedes abgelaufene Jahr wird ein Jahresabschluss erstellt, der durch die Kassenprüfer zu prüfen ist.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Vor Satzungsänderungen ist die Stellungnahme des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. einzuholen.

(2) Satzungsänderungen können nur von Mitgliederversammlungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es sei denn, es handelt sich um Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Dies kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(3) Anträge zur Satzungsänderung müssen im Wortlaut auf der Mitgliederversammlung allen zugänglich sein.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn:
 - (a) die beabsichtigte Auflösung in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
 - (b) mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 - (c) mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in Halle sowie an die BAFF e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Beschluss der Satzung

- (1) Vorliegende Satzung ersetzt die Satzung in der zuletzt gültigen Fassung vom 02.07.2011
- (2) Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.07.2011 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2012 in der Präambel und in § 15 ergänzt.

§ 18 Übergangsbestimmung zur Amtszeit des Vorstands

Für den zugleich mit Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 5. Juli 2011 zur Amtszeit des Vorstands am 5. Juli 2011 gewählten Vorstand gilt abweichend von § 8 Abs. 2 eine Amtszeit vom Tag der Mitgliederversammlung bis zum Ablauf des darauffolgenden Kalenderjahrs (31. Dezember 2012).

Anpassung durch den Vorstand:

Entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 27. Juni 2012 redaktionelle Anpassungen beschlossen:

1. Die bisherige Inhaltsübersicht wurde durch die Benennung der Überschrift "Präambel" ergänzt, die Überschriften der §§ 14 bis 18 der Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 5. Juli 2011 angepasst und der vorliegende Anpassungshinweis aufgenommen.
2. In § 17 Abs. 1 wurde das Schreibversehen der Datierung der zuletzt gültigen Fassung durch Streichung der Datierung korrigiert, § 17 Abs. 2 wurde durch den Zusatz "und auf der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2012 in der Präambel und in § 15 ergänzt" klargestellt.